

# Coburger Amtsblatt

Nachrichtenblatt amtlicher Dienststellen der Stadt Coburg und des Landkreises Coburg

Freitag, 15. Februar 2019

Seite 16

72. Jahrgang – Nr. 6

## Inhaltsverzeichnis

### Landkreis Coburg

Bekanntmachung des Ergebnisses der Stichwahl zur Wahl des Landrats am 10.02.2019

### Stadt Coburg

Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);  
Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten und Carport auf dem Grundstück Schleifanger 4 in Coburg (Fl.-Nr. 1661/2 Gmkg. Coburg)

Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Offenen Verfahren“ nach VOB/A Abschnitt 2

## Landkreis Coburg

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 folgendes Ergebnis der Stichwahl zur Wahl des Landrats festgestellt:

Zahl der Stimmberechtigten:	71.292
Zahl der Personen, die gewählt haben:	29.258
Zahl der insgesamt abgegebenen gültigen Stimmen:	29.127
Zahl der insgesamt abgegebenen ungültigen Stimmzettel:	131

Ordnungszahl	Kennwort des Wahlvorschlagsträger	Name, Beruf, Anschrift	gültige Stimmen
1	CSU / LV	Straubel, Sebastian, 1. BGM, Burgstraße 20, 96486 Lautertal	18.190
5	SPD	Stingl, Martin, selbstständiger Kaufmann, Marktplatz 1, 96465 Neustadt	10.937

Der Wahlausschuss hat festgestellt, dass

Straubel, Sebastian mit 18190 Stimmen die meisten gültigen Stimmen erhalten hat und damit zum Landrat gewählt ist.

11.02.2019  
Jennifer Jahn

## Stadt Coburg

### Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO); Erteilung der Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten und Carport auf dem Grundstück Schleifanger 4 in Coburg (Fl.-Nr. 1661/2 Gmkg. Coburg)

Die Stadt Coburg hat mit Bescheiden vom 12.09.2018, BauRegNr. 20180009, und 17.01.2019, BauRegNr. 20180262 (Tektur), Familie Ün, Schleifanger 4, 96450 Coburg, die Baugenehmigung sowie die Tekturgenehmigung für das Bauvorhaben „Neubau eines Mehrfamilienhauses mit drei Wohneinheiten und Carport auf dem Grundstück Schleifanger 4 in Coburg (Fl.-Nr. 1661/2 Gmkg. Coburg)“ unbeschadet der privaten Rechte Dritter erteilt (Art. 55 ff BayBO). Einzelheiten sind der Baugenehmigung sowie der Nachtragsgenehmigung zu entnehmen.

Hat ein Nachbar dem Bauantrag für das o. g. Bauvorhaben nicht zugestimmt oder wird seinen Einwendungen nicht entsprochen, so ist ihm eine Ausfertigung der Baugenehmigung zuzustellen. Die Zustellung der Baugenehmigung sowie der Nachtragsgenehmigung wird hiermit durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 66 Abs. 1 Satz 6 und Abs. 2 Sätze 4 u. 5 BayBO). Der Nachbar ist Beteiligter im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes.

Die Zustellung der Baugenehmigung und der Nachtragsgenehmigung gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 BayBO). Die in der nachstehenden Rechtsbehelfsbelehrung genannte Frist wird mit dem Tag der Zustellung in Lauf gesetzt.

Die Baugenehmigung sowie die Nachtragsgenehmigung sind mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Bayreuth,  
Postfachanschrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth,  
Hausanschrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch, nach Maßgabe der der Internetpräsenz der Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)) zu entnehmen

menden Bedingungen, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Stadt Coburg; [www.coburg.de/zugangseroeffnung](http://www.coburg.de/zugangseroeffnung) bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrecht in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig, die grundsätzlich als Gebührenvorschuss zu entrichten ist.

Den Beteiligten wird die Möglichkeit gegeben, die Verfahrensakten bei der Stadt Coburg, Stadtbauamt/Bauordnung, Ämtergebäude, Steingasse 18, 96450 Coburg, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 104, während der folgenden Dienstzeiten einzusehen und eventuelle Einwendungen vorzubringen:

Montag, Dienstag und Donnerstag:	8.30 Uhr – 15.30 Uhr
Mittwoch und Freitag:	8.30 Uhr – 12.00 Uhr

Zur Vermeidung von Wartezeiten empfehlen wir, unter der Tel. 09561/89-1637 eine entsprechende Terminabsprache zu vereinbaren.

Coburg, den 07.02.2019  
Stadt Coburg

Dr. Birgit Weber  
2. Bürgermeisterin

## **Hinweis auf eine Bekanntmachung von „Offenen Verfahren“ nach VOB/A Abschnitt 2**

**Bezeichnung der Maßnahme:**  
**Sanierung Grundschule**  
**Rödental-Einberg**

**Art des Auftrags: Bauaufträge**

**Ort der Leistung: 96472 Rödental**

**Gewerk 1: Sanitärarbeiten**

Ausführungszeitraum: KW 32/2019 – KW 48/2020

**Gewerk 2: Lüftung**

Ausführungszeitraum: KW 32/2019 – KW 47/2020

## **Gewerk 3: Heizung**

Ausführungszeitraum: KW 32/2019 – KW 42/2020

**Die ausschreibende Stelle führt das Vergabeverfahren im Auftrag eines anderen öffentlichen Auftraggebers:**

Stadt Rödental  
Bauhof  
Bürgerplatz 1  
96472 Rödental

Den Gesamttext der Bekanntmachung finden Sie im Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union und können ihn auf „[www.coburg.de/Vergabeseite](http://www.coburg.de/Vergabeseite)“ einsehen und dort auch die Ausschreibungsunterlagen herunterladen.

Tag der Übermittlung an das Supplement zum Amtsblatt der Europäischen Union: 12.02.2019

❖ **Herausgeber: Stadt Coburg und Landkreis Coburg** ❖

❖ Redaktion und Druck: Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg ❖

❖ homepage: [www.landkreis-coburg.de](http://www.landkreis-coburg.de) ❖ Redaktion: ☎09561 514-1002 ❖ E-Mail: [amtsblatt@coburg.de](mailto:amtsblatt@coburg.de) ❖

❖ Erscheinungsweise: wöchentlich freitags ❖ Bezugspreis (Portokostensatz) jährlich 36,00 € ❖

❖ Abbestellungen zum Ende des Kalenderjahres ❖